

# Verordnung

## zum Schutze des Ortsbildes

Auf Grund der Art. 28 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt der Markt Bad Birnbach folgende Verordnung:

### § 1

#### Öffentliche Anschläge

1. Es ist verboten, öffentliche Anschläge, insbesondere politische Wahlplakate, Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Plakate, Tafeln und Zettel außerhalb der hierfür vom Markt zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln anzubringen.
2. Gesetzliche Bestimmungen, die eine Werbung oder das Anbringen von Plakaten oder ähnlichem regeln oder verbieten, bleiben unberührt.

### § 2

#### Ausnahmen

1. Vom Verbot des § 1 ausgenommen sind Wahlplakatierungen der politischen Parteien und Wählergruppen in einem Zeitraum von sechs Wochen vor einer jeweils stattfindenden Wahl, soweit sie auf gesonderten, von der Marktgemeinde aufgestellten Großplakatständern erfolgen.

Die Verteilung der auf den Großplakatsständern zur Verfügung stehenden Flächen ist von der Verwaltung vorzunehmen, wobei auf das bei der jeweiligen letzten Wahl erzielte Ergebnis abzustellen ist. Eine große Pauschalierung ist dabei zulässig. Die großen Parteien sollen dabei nicht mehr als die doppelte Werbefläche kleiner Parteien erhalten. Ausgenommen davon sind die Gemeinde- und Landkreiswahlen. Bei diesen Wahlen erhalten alle Parteien und Wählergruppen gleiche Werbeflächen. Bei Stichwahlen zu den jeweiligen Gemeinde- und Landkreiswahlen erhalten die beiden Bewerber jeweils gleiche Flächenanteile.

2. Sofern Werbeflächen von Parteien und Wählergruppen termingerecht nicht in Anspruch genommen werden, sind sie auf die anderen Parteien und Wählergruppen anteilmäßig zu verteilen.
3. Außerdem kann der Markt in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

### § 3

#### Zuwiderhandlungen

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Geldbuße belegt werden.
2. Der Markt Bad Birnbach kann gemäß Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes die Beseitigung von Anschlägen, Plakaten und sonstigen Hinweisen im Sinne des § 1 Abs. 1 anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinne des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes beeinträchtigen.

### § 4

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.  
Die Verordnung vom 18.10.1985 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Bad Birnbach, den 15.02.1999

  
Erwin Brummer,  
Erster Bürgermeister

